

Integrierte Regionalleitstelle Lausitz

Benutzerantrag



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 1 von 6

Name des Aufgabenträgers:
(Landkreis/Stadt/Amt/Gemeinde) _____

Für wen wird der Benutzerantrag gestellt? (Grunddaten zum Benutzer):

Nachname: _____

Vorname: _____

Funktion beim
Aufgabenträger: _____

Funktionsbeschreibung beim Aufgabenträger, z.B. Amtswehrführer, Ortswehrführer, Kreisbrandmeister o.ä.

Geburtsdatum: _____

Das Geburtsdatum wird neben dem Vornamen und Nachnamen zur eindeutigen Identifizierung des Benutzer benötigt.

E-Mail: _____

Rufnummer: _____

Die Rufnummer dient für Rückfragen und zur Authentifizierung wird eine TAN per SMS versendet.

Ablaufdatum: _____

Tragen Sie hier das Ablaufdatum Ihrer Wahlperiode ein. Gilt nur bei Dienststellungen auf Zeit (z.B. Amts- / Kreisbrandmeister etc.)

Der Benutzer soll folgende Zugänge erhalten:

Hinweis: Der beantragte Zugang umfasst den Aufgabenbereich des o.g. Trägers, in welchem der o.g. Benutzer zuständig ist, z.B. nur für die Feuerwehr in der Gemeinde).

Zugang zum zentralen Stammdatenportal CELIOS.WebData® (AAO-Portal).

Der Zugang umfasst folgende Funktionen / Berechtigungen [Zutreffendes bitte Ankreuzen!]:

- Einsicht und Simulation der Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO), Maßnahmen, Ortsdaten, Zeitkriterien, Einsatzmitteln, Funkgeräte und Alarmliste.
- Erststellen / Ändern von Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) für das Zuständigkeitsgebiet des o.g. Aufgabenträgers.

Zugang zu aktuell laufenden Einsätzen im Modul CELIOS.WebClient® des Befehlsstellesystems. Der Zugang umfasst folgende Funktionen [Zutreffendes bitte Ankreuzen!]:

- Einsicht in aktuell laufende Einsätze mit Beteiligung von eigenen Einsatzkräften oder –Mitteln, Einsatzmitteltableau (Funkmeldestatus, geografische Position von Einsatzmitteln), Geografisches Informationssystem (GIS).
- Schreiben von Einsatzmeldungen zu einem laufenden Einsatz, Anfordern / Alarmieren von Einsatzmitteln, Führen einer Lagekarte (Taktische Layer), Erfassen von Einsatzstellen bei Ausnahmelagen, Einsatz abschließen.

Zugang zu abgeschlossenen Einsätzen im Modul CELIOS.WebView® des Befehlsstellesystems (Einsatzarchiv).

- Recherche und Einsicht in die abgeschlossenen Einsätze mit Beteiligung von Einsatzkräften oder –Mittel des o.g. Aufgabenträgers.

Benutzerverwaltung zur Software CEVAS Feuerwehrbericht®.

- Der Zugang erlaubt dem o.g. Benutzer eigenständig weitere Benutzer für den o.g. Aufgabenträger für die Software CEVAS Feuerwehrbericht® zu anzulegen und verwalten. Für diese CEVAS-Nutzer ist somit kein weiter schriftlicher Benutzerantrag in der Leitstelle notwendig.

Sperren / Löschen Sie sämtliche Zugänge für den o.g. Benutzer.

- Sperren / Löschen alle Nutzungsrechte des o.g. Benutzers.

Erstellt durch: Mario Müller

Freigabe am:

durch:

Integrierte Regionalleitstelle Lausitz

Benutzerantrag



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 2 von 6

Weitere Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Aufgabenträger

Einwilligungserklärung und Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes

Ich stimme hiermit der Verarbeitung meiner o.g. personenbezogenen Daten für die Einrichtung und Verwaltung der o.g. Zugangsrechte sowie zur Benachrichtigung bei wesentlichen Informationen per Telefon und/oder E-Mail, z.B. anstehende Wartungstermine, Aufforderungen zu Passwortänderungen usw. zu. Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich zum Schutz der personenbezogenen Daten, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Mir ist bekannt, dass ich die im Rahmen meiner Aufgaben erhaltenen personenbezogenen Daten nur für diesen rechtmäßigen Zweck verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen darf. Eine zweckfremde Verarbeitung, Bekanntgabe, Zugänglichmachung der personenbezogenen Daten ist verboten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Ich bin darüber informiert worden, dass weitere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (bspw. umseitige Auszüge) und das Betriebshandbuch der Befehlsstellen zu beachten sind und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder die unbefugte Offenbarung personenbezogener Daten gemäß § 203 StGB geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzer

Widerrufsrecht: Die Zustimmung zur Verarbeitung *meiner* personenbezogenen Daten kann jederzeit schriftlich oder durch E-Mail an support@feuerwehr.cottbus.de widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass der Zugang gesperrt wird und die bis zu diesem Zeitpunkt verarbeiteten Daten unberührt bleiben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt davon unberührt.

Weitere Schritte: Senden Sie den unterzeichneten Benutzerantrag (Seite 1 und 2) an die Adresse: Feuerwehr Cottbus, Team Information- und Kommunikation, Dresdener Straße 46, 03050 Cottbus, per Telefax an die Rufnummer: 0355 632-138 oder per E-Mail an die Adresse support@feuerwehr.cottbus.de. Die Bearbeitung des Benutzerantrags erfolgt zu den üblichen Bürozeiten der Stadtverwaltung Cottbus.

Integrierte Regionalleitstelle Lausitz

A03 Benutzerantrag

Informationen zum Datenschutz



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 3 von 6

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten mit den in Pkt. 1.1 genannten Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO obliegen auf der Grundlage des Art. 26 DSGVO in gemeinsamer Verantwortung der

Stadt Cottbus/Chósebus, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon 0355 - 612 0, E-Mail info@cottbus.de, Internet: www.cottbus.de

und

[Behörde]

[Fachbereich/Amt]

[Adresse]

Telefon: [...], E-Mail: [...]

1.2 Verantwortliche Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle verarbeitet:

Stadt Cottbus/Chósebus,
Fachbereich 37 – Feuerwehr,
Servicebereich Integrierte Regionalleitstelle
Lausitz
Dresdener Straße 46, 03050 Cottbus
Telefon: 0355 632-0, E-Mail: info@feuerwehr.cottbus.de

1.3 Datenschutzbeauftragte*r

Die verantwortliche Stadt Cottbus/Chósebus hat eine*n Datenschutzbeauftragte*n gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Stadt Cottbus/Chósebus, Datenschutzbeauftragte*r, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 - 612 2126, E-Mail: datenschutz@cottbus.de, Internet: www.cottbus.de/datenschutz

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Führen der Feuerwehren, sowie aller Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen und Hilfskräfte im Einsatz. Treffen von Einsatzmaßnahmen, sowie Zuweisung und Anforderung zusätzlicher Einsatzmittel und –Kräfte bei der zuständigen Behörde oder Stelle unter

Nutzung der Integrierten Regionalleitstelle Lausitz als Führungs- und Unterstützungsinstrument.

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

Sofern die Verantwortlichen Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erheben die Verantwortlichen personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

Erhebt die Verantwortliche darüber hinaus ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine gesonderte Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

5 Datenübermittlungen

Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Einsatzkräfte und –Mittel der im Einsatz tätigen Organisationseinheiten, wie Feuerwehren, Rettungsdienste, Katastrophenschutzeinheiten, Behörden etc.;

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

§ 8 Brandenburgisches Datenschutzgesetz i.V.m.

§ 9 Abs. 3 BbgBKG

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

In der Regel erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei der Verantwortlichen.

7 Speicherfristen

Die verantwortliche Stelle wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Errei-

Integrierte Regionalleitstelle Lausitz

A03 Benutzerantrag

Informationen zum Datenschutz



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 4 von 6

chung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:
10 Jahre gemäß Anlage 2 Leitstellenerlass Brandenburg

8 Betroffenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 8.5) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allg. Information,
- nach Art. 16 DSGVO das Recht, die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- den Anspruch, zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachgewiesen werden können.

8.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann sie die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bei der Stelle unter 1.2 verlangen.

8.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, besteht das Recht, die Verarbeitung jederzeit

mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 - 356 0, Fax: 033203 - 356 49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de,

Internet: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortlichen eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigen die Verantwortlichen die betroffene Person darüber.

Integrierte Regionalleitstelle Lausitz

A03 Benutzerantrag

Informationen zur Geheimhaltung



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 5 von 6

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

(...)

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar. (...)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

(...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften

offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(...)

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (...).

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(...)

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft,

Integrierte Regionalliegestelle Lausitz

A03 Benutzerantrag

Informationen zur Geheimhaltung



Stand: 24. November 2021

Version: 1.0
Seite 6 von 6

verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(...)

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

§ 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(...)

§ 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,
2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder
3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(...)

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und

einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

(3) Der Versuch ist strafbar.

(...)

Weiterführende Rechtsgrundlagen (nicht abschließend):

→ § 3 (1) TVöD (Schweigepflicht Angestellte)

→ § 37 BeamtStG (Verschwiegenheitspflicht Beamte)

→ § 21 BbgKVerf (Verschwiegenheitspflicht im Ehrenamt)

→ § 10 BbgPersVG (Schweigepflicht Personalvertretung)

→ § 7 BMG (Meldegeheimnis)

→ § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)

→ § 30 AO (Steuergeheimnis)

→ § 88 TKG (Fernmeldegeheimnis)

→ § 39 PostG (Postgeheimnis)

→ §§ 94 ff. LBG Bbg. (Personalaktenbearbeitung)

→ § 17 UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)